

Allgemeine Einkaufs- und Fremdleistungsbedingungen der GINO AG, Stand Juni 2021

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Produkte und Leistungen, die wir, die GINO AG Elektrotechnische Fabrik (im Folgenden GINO), beim Auftragnehmer (im Folgenden Lieferant) beziehen (insbesondere kauf-, werk-, und dienstvertragliche Leistungen). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

2. Angebot, Vollständigkeit

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot grundsätzlich genau an die Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns.
- 2.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine angebotene Leistung zur Erreichung des vertraglichen Zwecks vollständig und zweckmäßig ist.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Soweit der Lieferant unsere Bestellungen oder eventuellen Ergänzungen oder Änderungen nicht innerhalb von 5 Tagen widerspricht, gilt dies als Annahme der Bestellung bzw. eventueller Änderungen.
- 3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der Zustimmung von uns in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
- 3.4 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch uns in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.)

4. Preise, Rechnungen, Verpackungen und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich.
- 4.2 Preise sind ausschließlich ohne Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der benannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Verpackung (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) zu verwenden, die den Grundsätzen und Zielen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Generell sind die zu liefernden Produkte sicher zu verpacken und vor Beschädigungen während des Transportes zu schützen. Der Lieferant wählt eigenverantwortlich eine dem Produkt gerecht werdende Versandart. Er haftet für Schäden aus unvollständiger oder/und unsachgerechter Verpackung. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Verpackung auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten zu entsorgen.
- 4.4 Sind spezielle Anforderungen an Versand und Logistik gefordert, wird auf diese in den Anfragen/ Aufträgen besonders hingewiesen.
- 4.5 Rechnungen, soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir gemäß dem unter 4.6 definierten Beginn der Zahlungsfrist, 14 Tage 2%/60Tage netto.
- 4.6 Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen.
- 4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Leistungszeit und Leistungsänderung

- 5.1 In der Bestellung genannte Liefer- und Leistungsfristen oder Freistellungstermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend frei Empfangsstelle.
- 5.2 Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung (Mahnung) bedarf.

- 5.3 Der Lieferant informiert uns unverzüglich in schriftlicher Form, sobald er annehmen muss, dass er die Liefertermine nicht oder nicht rechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung; sofern der Lieferant gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er sich nicht auf das Hindernis berufen.
- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Fall von jeglicher Änderung am Produkt oder im Produktionsprozess während der Auftragslaufzeit unverzüglich zu informieren. Erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe dieser Änderung durch uns oder unseren Kunden dürfen die Produkte geliefert werden; auf Anforderung mit besonderer Kennzeichnung.
- 5.5 Möchte der Lieferant Produkte liefern, die nicht genau den Spezifikationen gemäß Bestellung entsprechen (z.B. fehlerhafte Produkte) ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Diese Produkte dürfen erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch uns oder unseren Kunden geliefert werden; auf Anforderung mit besonderer Kennzeichnung.
- 5.6 Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bestellwertes (netto) pro Werktag als Mindestschaden zu verlangen, maximal jedoch 5% des Bestellwertes. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.
- 5.7 Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt und stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.8 Wir sind berechtigt, nach Vertragsschluss im zumutbaren Umfang Leistungsänderungen zu verlangen. Der Lieferant wird uns etwaige, dadurch verursachte Leistungsfrist- und/oder Preisänderungen unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 10 Tagen, mitteilen.
- 6. Vertraulichkeit, Werbung, Dokumente
 - 6.1 Zeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, Musterstücke, elektronische Datenträger und ähnliche Unternehmensunterlagen, die dem Lieferanten im Zuge einer Anfrage/ eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in unserem Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
 - 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur strengsten Geheimhaltung hinsichtlich aller sonstigen Informationen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für uns zur Kenntnis gelangen.
 - 6.3 Er ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern diese Pflichten ebenfalls aufzuerlegen.
 - 6.4 Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an uns auszuhändigen oder nachweisbar zu vernichten. Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Leistung von Bedeutung sind, sind durch den Lieferanten spätestens bei der Ablieferung der Leistung unaufgefordert vorzulegen.
 - 6.5 Referenzwerbung mit unserem Namen und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.
 - 6.6 Ist im Rahmen des Auftrags auch die Übergabe einer Dokumentation oder dergleichen vereinbart worden, so hat der Lieferant diese schnellstmöglich, spätestens jedoch bei Ablieferung der Produkte oder Erbringung der Leistung zu übergeben.
 - 6.7 Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7. Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Versicherung und Beweislastverteilung
 - 7.1 Leistungsort für alle unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist die von uns benannte Empfangsstelle, ansonsten unser Geschäftssitz.
 - 7.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt. Wir sind berechtigt, ihn auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
 - 7.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
 - 7.4 Der Lieferant muss für Schäden durch seine Leistungen, sein Personal und/oder seine Subunternehmer auf eigene Kosten eine ausreichende (Haftpfllicht-) Versicherung abschließen, deren Bestehen uns auf Verlangen nachzuweisen ist. Weiter hat der Lieferant, sofern sinnvoll, auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
 - 7.5 Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterliche Beweislastverteilung geändert.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Die Vertragsdauer wird von den Parteien individuell festgelegt.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere in den nachfolgenden Fällen:
- Wesentliche Vermögensverschlechterung des Lieferanten, die dieser auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht behoben hat oder die der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist durch Stellung ausreichender Sicherheiten oder durch Leistung Zug-um-Zug beseitigt hat,
 - Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Lieferanten,
 - Stellung eines Insolvenzantrages durch den Lieferanten
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Ablehnung eines solchen mangels Masse.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns und in Schriftform wirksam werden.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- 9.3 Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen.

10. Qualität/Sicherheit/ Umweltschutz

- 10.1 Der Lieferant sollte nach den Anforderungen der ISO 9001 zertifiziert sein.
- 10.2 Der Lieferant sollte nach den Anforderungen der ISO 14001 Umweltmanagement zertifiziert sein
- 10.3 Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren konform sind mit der gültigen RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und somit die zulässigen Höchstkonzentrationen nicht überschritten sind.
- Wir akzeptieren ausschließlich REACH- und RoHS-konforme Materialien und Produkte. Wir erwarten, dass Sie Ihre Informationspflichten bzgl. besonders besorgniserregender Stoffe gem. Art. 33 der REACH-Verordnung einhalten. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen. Der Lieferant stellt uns entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

11. Abnahme und Mängelrügen, Kontrollen, und Audits

- 11.1 Erforderliche Abnahmen von Design, Erstmustern, (speziellen) Prozessen/ Produktionsverfahren und/oder Ausrüstungen werden in den einzelnen Bestellungen gesondert gefordert und haben stets förmlich durch uns oder unsere Kunden zu erfolgen. Die bloße Ingebrauchnahme bzw. Verwendung (insbesondere bei Probelaufen etc.) stellt keine Abnahme dar.
- 11.2 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unsererseits für nicht offenkundige Mängel nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; der Lieferant verpflichtet sich zur Warenkontrolle und schließt im Bedarfsfall eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.
- 11.3 Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder offenkundige Mängel vorliegen, gilt unsere Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 7 Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.
- 11.4 Wir haben jederzeit das Recht, Leistungen des Lieferanten selbst oder durch Dritte (Kunden der GINO AG/ Aufsichtsbehörden usw.) in zumutbarer Weise zu kontrollieren oder zu auditieren. Auf Anfrage gestattet uns der Lieferant dazu Zugang zu seinen Betriebsstätten oder Ausführungsorten sowie sämtliche zur Bestellung gehörenden Aufzeichnungen. Er wird uns alle erforderliche und zumutbare Unterstützung zukommen lassen (insbesondere Beistellung von fachkundigem Hilfspersonal). Kontrollen und Prüfungen stellen keine Abnahme im Gesetzessinne dar und befreien daher den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

12. Gewährleistung bei Kauf- und Werkverträgen

- 12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweisen, dem neuesten Stand der Technik, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften, den neuesten Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 12.2 Sind die Lieferungen und Leistungen mangelhaft, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Neulieferung oder Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) sowie nach Fehlschlagen der Nacherfüllung Herabsetzen des Preises oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Ist der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug oder ist uns ein Abwarten mit der Nachbesserung wegen drohender ungewöhnlich höher Schäden nicht zumutbar, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.3 Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallende Kosten, insbesondere Aufwendungen für die Fehlersuche, Demontage, Montage, Reisen, Transporte, Verpackungen, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.
- 12.4 Sind die Lieferungen und Leistungen teilweise mangelhaft, so sind wir berechtigt, die oben genannten Ansprüche wahlweise hinsichtlich der ganzen Bestellung oder eines Teils geltend zu machen.
- 12.5 Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder teilweise erneuert, oder werden die Leistungen neu erbracht, beginnt erneut die Gewährleistungsfrist für den entsprechenden Teil.
- 12.6 Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme, mindestens jedoch innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Fristen. Die Verjährungsfrist ist gehemmt, solange wir mit dem Lieferanten über das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruchs verhandeln. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand ausgebessert oder neu geliefert wird, beginnt die Verjährung insoweit von neuem.

13. Geistiges Eigentum, Schutzrechte

- 13.1 Sämtliche Nutzungsrechte, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungen des Lieferanten stehen, insbesondere an Erfindung und Verbesserungen, stehen uns ausschließlich und ohne zusätzliche Kosten zu. Gleiches gilt für Verwertungsrechte. Eventuelle Patente und Lizenzrechte sind auf Verlangen an uns zu übertragen.
- 13.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, falls er die Verletzung der Rechte Dritter zu vertreten hat. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre und beginnt mit Abschluss der jeweiligen Verträge.

14. Regress

- 14.1 Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferant gelieferten Sache oder Leistung aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selber haftet. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- 14.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§663, 670 BGB bzw. §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichten wir den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 14.3 Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.

15. Sonstige Haftung des Lieferanten (bei allen Vertragsarten)

Der Lieferant haftet nach den Vorgaben der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

16. Haftung des Auftraggebers

16.1 Ansprüche des Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglich Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche des Lieferanten aus Verletzung vorvertraglicher Pflichten.

16.2 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir oder unsere Erfüllungshilfen oder gesetzlichen Vertreter unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; sofern uns nicht Vorsatz zur Last fällt, ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und die Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst.

16.3 Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

17. Beistellungen

17.1 Sofern wir oder unser Kunde Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Beistellungen bleiben unser Eigentum, sind getrennt zu lagern und besonders als unser Eigentum zu kennzeichnen. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.

17.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, sodass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Bei Vermischung oder Verbindung unserer Sachen mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt unser Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt.

17.3 Soweit der Schätzwert unserer Sicherungsrechte den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt, werden die überschießenden Sicherungsrechte frei. Deren Auswahl obliegt unserer Entscheidung. Diese Freigaberegung gilt nur, wenn der Lieferant einen Anspruch auf Übereignung hat.

18. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen des Lieferanten ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Lieferant zu liefernden Gegenständen sind uns unaufgefordert offen zu legen.

19. Personal des Lieferanten

19.1 Der Lieferant gewährleistet:

- dass er nur fachkundiges Personal einsetzt,
- dass die Zahl des eingesetzten Personals zur Einrichtung des vertraglichen Zwecks ausreichend ist.

19.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf den Einsatz seines Personals zurückzuführen sind.

20. Subunternehmer des Lieferanten

20.1 Der Lieferant darf Subunternehmer nach vorheriger Zustimmung durch uns einsetzen.

20.2 Er stellt dabei sicher, dass sämtliche von uns an ihn gestellten Anforderungen der Beschaffungsdokumente auch an den Subunternehmer weitergeleitet werden, dass er nur Subunternehmer mit entsprechend fachkundigem Personal einsetzt und dass diese Subunternehmer den gleichen vertraglichen Vorgaben unterworfen sind, wie er selbst uns gegenüber.

20.3 Auch bei unserer Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern haftet der Lieferant für diese im vollen Umfang. Subunternehmer sind Erfüllungshilfen des Lieferanten.

- 20.4 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf den Einsatz von Subunternehmer zurückzuführen sind.
21. Verhaltenskodex für Lieferanten
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist GINO unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
22. Werkbestimmungen, öffentlich-rechtliche Pflichten
- 22.1 Der Lieferant und sein Personal bzw. seine Subunternehmer haben die bei uns geltenden Werksbestimmungen /Sicherheitsvorschriften etc. zu beachten. Auf Anfrage werden diese jederzeit gerne zur Verfügung gestellt.
- 22.2 Bei Ausführung der Leistungen sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Leistungsortes auch durch das Personal oder die Subunternehmer des Lieferanten einzuhalten (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen).
23. Zolldeklaration, Exportkontrolle
- Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware, die den Zollvorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen muss. Für alle Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben, hat er uns die Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft nach der gültigen Verordnung vorzulegen. Der Lieferant kann uns auch eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen, die ein Jahr gültig ist. Die Haftung für Kosten aufgrund der Vernachlässigung der Deklarationspflicht übernimmt der Lieferant.